

# Friedhofssatzung

## Satzung über die Benutzung des Friedhofs

### „Friedleite - Waldbegräbnis Hundshaupten“

(Friedhofssatzung – FS Friedleite)

vom 06.08.2020.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) erlässt der Markt Egloffstein folgende Satzung:

#### Inhalt:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof

#### III. Grabstätten, Grabmale und Bestattungsvorschriften

- § 8 Grabstätten
- § 9 Grabarten
- § 10 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 11 Größe der Grabstätten
- § 12 Rechte an Grabstätten
- § 13 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 14 Vorschriften zur Grabgestaltung, Forstwirtschaft, Jagd
- § 15 Entgelte
- § 16 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 18 Haftungsausschluss
- § 19 Zuwiderhandlungen
- § 20 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Markt Egloffstein errichtet und unterhält als Träger den Friedhof mit der Bezeichnung „Friedleite - Waldbegräbnis Hundshaupten“ für das Gebiet des Marktes Egloffstein.
- (2) Der Friedhof „Friedleite - Waldbegräbnis Hundshaupten“ ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft des Marktes Egloffstein.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Waldflächen, die im angefügten Lageplan gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### Katasterangaben

Gemarkung	FINr.	GB-Größe m <sup>2</sup>
Hundshaupten	184/1	109.475
Hundshaupten	57/0	6.370
Hundshaupten	186/0	2.450
Hundshaupten	185/0 (TF)	3.240
Hundshaupten	189/0 (TF)	4.800
Hundshaupten	183/0	4.360
Hundshaupten	182/0 (TF)	2.957
Hundshaupten	181(TF)	17.664

Insgesamt umfasst der zu widmende Friedhofsbereich ca. 7,9 ha.

- (4) Die Satzung des Marktes Egloffstein für den kommunalen Friedhof Bieberbach vom 19.12.1977 nebst Gebührensatzung vom 19.12.1977 bleibt durch diese Satzung unberührt.

### § 2 Friedhofs- und Widmungszweck

Der Friedhof dient den verstorbenen Gemeindegürgern des Marktes Egloffstein und allen weiteren Personen, die ein vertragliches Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben, als würdige und natürliche Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

### § 3 Bestattung

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Marktgemeinde Egloffstein ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 Bayerischen Bestattungsverordnung, BayBestV),
  - c) die im Markt Egloffstein Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BayBestG).

- (2) Die Bestattung aller übrigen Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einer Waldbestattungsgrabstätte auf diesem Friedhof erworben haben, ist gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof „Friedleite - Waldbegräbnis Hundshaupten“ werden Bestattungs- und Beisetzungs Vorgänge ausschließlich vom Markt Egloffstein oder einem von ihm dazu ermächtigten Verwaltungshelfer durchgeführt.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof wird vom Markt Egloffstein verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Der Markt Egloffstein bedient sich bei der Friedhofsverwaltung des Waldbesitzers als Verwaltungshelfer, mit welchem ein Dienstleistungsvertrag geschlossen ist.
- (3) Unter den in dieser Satzung benutzten Begriff Friedhofsverwaltung und Friedhofspersonal fallen sowohl Leistungen des Marktes Egloffstein als auch Leistungen des Waldbesitzers.
- (4) Der Belegungsplan wird vom Markt Egloffstein so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jede einzelne Grabstelle belegt wurde, wer der Grabnutzungs berechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt Egloffstein kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungs berechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Egloffstein kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 11 BayBestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Grundsätzlich ist das Betreten der Friedhofsflächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, in den Wintermonaten von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteiles aus besonderem Anlass, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Friedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde, Assistenz- und Behindertenhunde und Hunde, die schlupfsicher angeleint sind,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) Veranstaltungen jedweder Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - d) Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden,
  - e) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - f) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - h) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulegen, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - i) das Reiten auf dem Gelände des Friedhofs und das Betreten durch Pferde,
  - j) an Sonn- und Feiertagen sowie an gesetzlichen Feiertagen religiöser Gemeinschaften und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabstellen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### III. Grabstätten und Bestattungsvorschriften

#### § 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Waldbesitzers. An ihnen können Rechte nur durch Erwerb eines vertraglichen Nutzungsrechts und gemäß dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### § 9 Arten von Grabstätten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind die Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung im Bereich des Friedhofs ausgewählt wurden, vermessungstechnisch eingemessen und durch eine Nummer gekennzeichnet werden. Dazu geeignet sind insbesondere Waldbäume, Waldsträucher mit ihren Wurzelbereichen sowie Felsblöcke/Gesteinsbrocken.
- (2) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
  - a) Grabstätten für Einzelpersonen
  - b) Grabstätten für Paare, Gruppen, Familien und Freunde
  - c) Grabstätten für anonyme Bestattungen
  - d) Grabstätten für Bestattungen unter besonders angepflanzten, heimischen Bäumen nach Wahl der verstorbenen Person
  - e) Grabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres.
- (3) Auf dem Friedhof werden Totenaschen ausschließlich in zersetzbaren Urnen, die nicht auf Mais-/Getreidebasis hergestellt wurden, in Waldbestattungsgrabstätten im Sinne des Absatzes 1 in einer Belegungstiefe von ca. 50 cm unter Oberkante Gelände beigesetzt.
- (4) Die einzelnen Waldbestattungsgrabstätten an Bäumen, Sträuchern oder Felsblöcken/Gesteinsbrocken erhalten jeweils eine Registriernummer. Die Vergabe und das Anbringen der Registriernummern sowie das Anbringen von Namensschildern, insbesondere an Bäumen und Sträuchern ist nur der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafel ist im Friedhof vereinheitlicht. Der Friedhof soll mit Rücksicht auf den zu erhaltenden naturnahen Waldcharakter ein möglichst einheitliches und zurückhaltendes Erscheinungsbild erhalten.
- (5) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Egloffstein im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt.

Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Egloffstein freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

## **§ 10 Nutzungsrecht und Ruhezeit**

- (1) Das Nutzungsrecht wird nach Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung vergeben. Das Nutzungsrecht an den im Waldfriedhof registrierten Waldbestattungsgrabstätten kann bis zu einer Nutzungszeit von längstens 30 Jahren vergeben werden.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattung beträgt mindestens 10 Jahre.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BayBestV entsprechen.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BayBestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

## **§ 11 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte können Nutzungsrechte für bis zu 12 Grabstellen erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung des Nutzungsentgeltes (siehe Entgeltordnung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Egloffstein über die Grabstätten anderweitig verfügen und/oder die Grabstätte auflösen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder Pfleger der Grabstätte vom Markt Egloffstein benachrichtigt, soweit sie bekannt sind. Es genügt eine Mitteilung an die letzte dem Markt bekannte Adresse.
- (4) In den Fällen, in denen die Ruhezeit der zu bestattenden Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, ist das Nutzungsrecht der Grabstätte im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit gegen Entrichtung des Nutzungsentgeltes zu erwerben bzw. zu verlängern.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Grabnutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird nicht erstattet.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 12 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BayBestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BayBestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Verstorbenen eine persönliche Verbindung hatten.

### **§ 13 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Der Friedhof ist ein naturnah bewirtschafteter Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes. Er wird forstwirtschaftlich unter Berücksichtigung der Grabstätten und Grabstellen im vertretbaren Rahmen bewirtschaftet. Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes ist zu wahren.

Die Friedhofsverwaltung des Marktes Egloffstein ist für die Verkehrssicherung des Friedhofes verantwortlich.

- (2) Der Markt Egloffstein, der Verwaltungshelfer oder ein von ihr beauftragter Dritter darf jederzeit Pflegeeingriffe an Waldbäumen und Sträuchern durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich oder aus Gründen der Verkehrssicherung zweckmäßig sind.

Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten und Grabstellen. Sofern einzelne Bäume aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden müssen, werden diese durch mehrjährige Forstpflanzen durch den Markt Egloffstein bzw. die Friedhofsverwaltung ersetzt.

- (3) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder dritte Personen sind nicht zulässig.

## **§ 14 Vorschriften zur Grabgestaltung, Forstwirtschaft, Jagd**

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden.

Der Baumbestand auf dem Friedhof bildet einen Wald und steht unter besonderem Schutz. Durch den Waldbesitzer wird der Wald forstwirtschaftlich nach den Regeln der naturgemäßen Forstwirtschaft nachhaltig bewirtschaftet.

- (2) Es ist daher untersagt, die Grabstellen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Grabstätten werden ausschließlich vom Markt Egloffstein bzw. der Friedhofsverwaltung angebracht.
- (3) Der Friedhof ist kraft Gesetzes befriedeter Bezirk, auf dem die Jagd ruht. Auf Antrag kann durch die Untere Jagdbehörde eine beschränkte Jagdausübung gestattet werden.
- (4) Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Grabstätten oder des Waldbodens) ist nicht zulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
  - d) Anpflanzungen oder Bepflanzungen vorzunehmen.

## **§ 15 Entgelte**

Für die Benutzung des Friedhofs Egloffstein werden Entgelte nach Maßgabe der durch den Markt Egloffstein erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 16 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Sterbeurkunde und bei Urnenbestattung die Einäscherungsurkunde, sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme**

- (1) Der Markt Egloffstein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.



Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgesehenen Handlungen oder Pflichten, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung vom Markt Egloffstein die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen.

Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung, wobei eine solche an die letzte dem Markt Egloffstein bekannte Anschrift erfolgen darf. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## **§ 18 Haftungsausschluss, Verkehrssicherung**

- (1) Der Markt Egloffstein übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte Dritter, durch Naturereignisse oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Für den Friedhof besteht aufgrund seiner Waldeigenschaft nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht unter Berücksichtigung, dass es sich um einen naturnahen Friedhof in einem Waldgelände handelt. (§ 309 Nr. 7 BGB)

Besucher dieses bewusst weitgehend naturbelassenen Waldfriedhofs können nicht den gleichen Sicherheitsstandard erwarten wie bei einem herkömmlichen Friedhof. Jeder Besucher muss mit den typischen Waldgefahren rechnen und sich darauf einstellen.

- (3) Dem Markt Egloffstein obliegt keine Obhuts- und Überwachungspflicht für den Friedhof.
- (4) Der Markt Egloffstein haftet bei Schäden, die keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit darstellen, nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des von ihm beauftragten Verwaltungshelfers oder seiner eigenen Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 19 Zuwiderhandlungen**

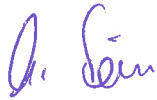
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayGO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens zehntausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Markt Egloffstein nicht einholt,
- c) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung über das Verhalten auf dem Friedhof oder die festgelegten Verbote oder Verhaltensregeln missachtet, Grabstätten oder deren Bestandteile beschädigt oder entwürdigt,
- d) wer ohne Bestattungsrecht oder Erlaubnis Verstorbene im Friedhof Friedleite – Waldbegräbnis Hundshaupten bestattet.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Markt Egloffstein, den 06.08.2020



Stefan Förtsch  
1. Bürgermeister

